

Das liechtensteinische Grundbuch wurde ergänzt und in seinem allgemeinen Wert noch bedeutend gehoben durch die geometrische Vermessung des Landes.²⁶⁸ Schon 1840 hatte der Fürst beschlossen, «die Landesvermessung und das neue Kataster baldmöglichst einzuführen».²⁶⁹ Die für Liechtenstein so bedeutende «Katastralvermessung» wurde aber noch mehrere Jahre nicht in Angriff genommen²⁷⁰ und erst nach entsprechenden Vorbereitungsarbeiten in den 50-er Jahren²⁷¹ durch Gesetz vom 9. Jänner 1865 beschlossen.²⁷² 1871 waren die Vermessungsarbeiten abgeschlossen.²⁷³

Bewirtschaftungsart

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts, bevor die Kriegsnot im Gefolge der französischen Revolution auch Liechtenstein in aller Härte traf, bestimmte eine seit Jahrhunderten kaum veränderte Wirtschaftsform das Leben der bäuerlichen Bevölkerung. Im engeren Dorfbereich, unmittelbar in der Nähe der einzelnen Hofstätten lag eine verhältnismässig kleine Fläche von Gemüse- und Baumgärten, Rebgeleude, sowie gutes Acker- und Wiesland. Ausserhalb dieses in eine Unzahl von kleinen Parzellen zerteilten, intensiv genutzten Gemeindegebietes lagen die weiten Flächen des in Gemeinbesitz stehenden Bodens. Er setzte sich zusammen aus mehr oder weniger gutem Wiesland, den im unmittelbaren Überschwemmungsgebiet des Rheins gelegenen Auen und Wäldern und den sumpfigen Riedflächen. Zäune und Gräben trennten das Gemeinland der verschiedenen Nachbarschaften voneinander ab und schieden es von den im unmittelbaren Dorfbereich liegenden Privatgründen und den zur Nutzung ausgeteilten Gemeinböden.²⁷⁴

-
- 268 Vgl. dazu: Schädler, Landtag, JBL 1 (1901), S. 114. J. Baltensperger, Bericht über die Durchführung einer neuen Landesvermessung in Verbindung mit der Güterzusammenlegung des Fürstentums Liechtenstein, Schaan o. J. (1938), S. 9–13.
- 269 LRA NR 82/66. 21. Jan. 1840. HKW an OA. – Vgl. auch Anhang Nr. 42, Punkt 6.
- 270 a. a. O., 19. Febr. 1849. RA an Fürst: «In Sachen Katastralvermessung ist noch nichts veranlasst worden».
- 271 a. a. O., 10. April 1852. RA an Fürst. Bericht, dass die Katastralvermessung, in der Vorbereitung begriffen sei.»
- 272 «Gesetz betreffend die Landesvermessung». 9. Jänner 1865. LGBL. Jg. 1865, Nr. 1. – «Instruction für die mit der Katastral-Vermessung des Fürstentums Liechtenstein betrauten Geometer», 18. Februar 1865, LGBL. Jg. 1865, Nr. 2. – «Verordnung wegen provisorisch gebührenfreier Behandlung einzelner Grundbuchamtshandlungen anlässlich der Landesvermessung». 10. Dezember 1867. LGBL. Jg. 1867, Nr. 4. – «Gesetz über taxfreie Behandlung von Grundbuchshandlungen aus Anlass der Landesvermessung». 4. August 1868, LGBL. Jg. 1868, Nr. 4.
- 273 Schädler, Landtag, JBL 1 (1901), S. 114.
- 274 Anhand der ältesten Grundbucheintragungen und anhand von Güterverzeichnissen sollte es möglich sein, einen genauen Überblick über Lage,